

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ebe44884-62bc-3ff1-8c64-878423153e09>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 28 StGB - Besondere persönliche Merkmale

(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale ([§ 14 Abs. 1](#)), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach [§ 49 Abs. 1](#) zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, dass besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

